

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



19. Jahrgang

Bernburg (Saale), 29. Oktober 2008

Nummer 54

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Kreistages am 05.11.2008 **510**
- Übergangsrichtlinie für das Jahr 2009 zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis **511**
- Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Salzlandkreises **521**
- KWL 02/08 vom 28.10.2008 -

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70 EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Kreistages am 05.11.2008

Datum: Mittwoch, 05.11.2008, 17:00 Uhr

Ort: Kreisverwaltung, Bernburg Haus 1
Kreistagssitzungssaal
(3. Obergeschoss), Karlsplatz 37
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Geschäftsordnung

1.1 Eröffnung der Sitzung

1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

1.3 Einwohnerfragestunde

1.4 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 10.09.2008

1.5 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 51 Abs. 2 LKO LSA) und Eilentscheidungen (§ 51 Abs. 4 LKO LSA); Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse (§ 39 Abs. 2 LKO LSA)

2 Verpflichtung von nachrückenden Kreistagsmitgliedern auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten

3 Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Aschersleben-Staßfurt mbH, Besetzung des Aufsichtsrates
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/251/2008

4 Besetzung des Aufsichtsrates der VGS Südharz Verkehrsgesellschaft mbH
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/270/2008

5 Fusion der Kreissparkasse Aschersleben-Staßfurt und der Sparkasse Elbe-Saale - Besetzung eines Sitzes für den Verwaltungsrat auf Vorschlag der Fraktion FDP/Wählergemeinschaft
Wahl - Vorlage: W/020/2008

6 Nachwahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss
Vorlage: W/021/2008

7 Neubesetzung von beratenden Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/268/2008

8 Abberufung von sachkundigen Einwohnern in beratenden Ausschüssen
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/269/2008

9 1. Nachtragshaushaltssatzung
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/260/2008

10 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 09. Oktober 2007
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/264/2008

11 Mitgliedschaft des Salzlandkreises in Tourismusverbänden
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/248/2008

12 Grundsatzbeschluss zum Nahverkehrsplan des Salzlandkreises
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/266/2008

13 Stand der Bearbeitung von Anträgen zur ganzen oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrages für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege im Salzlandkreis
Vorlage: M/097/2008

14 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zur Erweiterung der kommunalen Trägerschaft bei der Betreuung von Langzeitarbeitslosen

- 15 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages (§ 33 Abs. 6 LKO LSA)
- 16 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 17 Geschäftsordnung
- 17.1 Feststellen der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 17.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 10.09.2008
- 17.3 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 51 Abs. 2 LKO LSA) und Eilentscheidungen (§ 51 Abs. 4 LKO LSA)
- 18 Höhergruppierung/Jugendamt Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/261/2008
- 19 Aufnahme eines Kommunalkredites 2008 Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/256/2008
- 20 Umschuldung eines Kommunalkredites Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/258/2008
- 21 Information zur Umschuldung eines Kommunalkredites Vorlage: M/100/2008
- 22 Veräußerung von Grundstücken in der Gemarkung Baalberge Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/252/2008
- 23 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages (§ 33 Abs. 6 LKO LSA)
- 24 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Frank Zedler
Vorsitzender des Kreistages

- **Übergangsrichtlinie für das Jahr 2009 zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der Salzlandkreis gewährt nach Maßgabe

- des § 74 SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe),
- des § 15 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 14. Oktober 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 646) - „Jugendpauschale“
- dieser Richtlinie,
- des § 65 Landkreisordnung Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in Verbindung mit dem Dritten Teil der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) (Gemeindefirtschaft), der Gemeindehaushaltsverordnung Land Sachsen-Anhalt (GemHVO LSA), des Haushaltsplanes des Salzlandkreises in der jeweils gültigen Fassung und
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in entsprechender und ergänzender Anwendung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA 2001 S. 241, 267)

Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im örtlichen Bereich.

Im Bereich der Jugendarbeit bilden die Mittel gemäß § 15 FAG LSA (Jugendpauschale) und die Mittel des Salzlandkreises als dem örtlichen Träger der Jugendhilfe die Grundlage der Finanzierung.

- 1.2 Die Entwicklung von Leistungen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) anerkannter freier Träger der Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) soll vorrangig gefördert werden.
- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind Leistungen der Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII. Diese Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In die Förderung können auch Personen über 27 Jahre einbezogen werden, wenn sie als ehren-, haupt- und/oder nebenamtliche Kräfte in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes tätig sind (§ 74 Abs. 6 SGB VIII).

Kinder und Jugendliche sollen bei der Ausgestaltung aller Angebote angemessen beteiligt sein.

Maßnahmen sollen die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigen, Benachteiligungen abbauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern. In der Konzeption sind die geschlechtsspezifischen Ziele und Handlungsansätze auszuweisen.

- 2.2. Zuwendungen werden für folgende örtliche Maßnahmen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII gewährt:
- a) Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

- b) Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung
- c) Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe und –freizeit
- d) Jugendverbandsarbeit
- e) Maßnahmen mit benachteiligten jungen Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit
- f) Maßnahmen mit präventivem Charakter des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungen können erhalten

- a) freie Träger der Jugendhilfe (Verbände, Vereine, Gruppen, Initiativen der Jugend), die Leistungen nach §§ 11, 12, 13 und 14 SGB VIII erbringen und die im Salzlandkreis tätig sind.
- b) kreisangehörige Gemeinden und Städte, sofern sie für die Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz Leistungen erbringen.

3.2. Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 3.1 Buchstabe a), die nicht nach § 75 SGB VIII als freie Träger anerkannt sind und Leistungen für die Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes erbringen, müssen die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- Es müssen die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 74 Abs. 1 SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe) vorliegen.
- Es müssen die Persönlichkeit der jungen Menschen sowie die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen berücksichtigt werden (vgl. § 9 SGB VIII).

- Der Träger der Jugendarbeit gewährt die Einhaltung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Sachsen Anhalt. Er ist demokratisch strukturiert und beteiligt die Mitglieder an seinen Entscheidungsprozessen. Das Recht auf eigene Willensbildung und selbständige Gestaltung der gemeinschaftlichen Aktivitäten ist gewährleistet.

3.3. Zuwendungen werden bewilligt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, sowie Personen über 27 Jahren, die als ehren-, haupt-, und /oder nebenamtliche Kräfte in der Jugendarbeit tätig sind. Diese sollen ihren ständigen Wohnsitz im Salzlandkreis haben.

Das Angebot des freien Trägers muss allen Kindern und Jugendlichen offen stehen und zwar unabhängig von Religions-, Vereins- und Verbandszugehörigkeit.

3.4. Es können Antragsteller ausgeschlossen werden, die ihren Verpflichtungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen bei früheren Zuwendungen nicht nachgekommen sind. Ebenfalls können Antragsteller von der Förderung ausgeschlossen werden, deren Maßnahmen ausschließlich religiöser, parteipolitischer oder sportlicher Art sind bzw. im überwiegenden Maße Verbandszwecken dienen.

3.5. Nicht rechtsfähige Zuwendungsempfänger haben eine haftungsrechtliche und verantwortliche Person zu benennen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Es werden für die Förderbereiche nach Nr. 2.2 nur solche Maßnahmen/Projekte gefördert, die auf den qualitativen Anspruch für die Kinder-Jugendarbeit und/oder Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kin-

der- und Jugendschutzes der ehemaligen Landkreise abgestimmt sind. Die Maßnahmen sollten mit einer sozialpädagogischen Konzeption begründet sein (Zielgruppen, Methoden und personelle Absicherung).

4.2. Die Tätigkeit der Zuwendungsempfänger soll sich an den Bedürfnissen der Teilnehmer orientieren und pädagogisch ausgerichtet sein.

4.3. Die Zuwendungen müssen sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam sowie zweckentsprechend verwendet werden.

4.4. Zuwendungsmöglichkeiten anderer Stellen sollen in Anspruch genommen werden und bei Antragstellung sowie im Verwendungsnachweis angegeben werden.

4.5. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart und Form der Zuwendung
Die Zuwendung wird dem Zuwendungsempfänger in Form der nicht-rückzahlbaren Zuwendung zur Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben als Projektförderung für die Förderbereiche gemäß Nr. 2.2. gewährt.

5.2. Bemessungsgrundlage:
Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die projektbezogenen bzw. maßnahmebezogenen Ausgaben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben und die Höhe der Zuwendung richten sich nach den zu fördernden Maßnahmen und Projekten für die Förderbereiche gemäß Nr. 2.

5.3. Eine Eigenleistung zu den beantragten Kosten ist in angemessenem Umfang zu erbringen. Der Eigenanteil soll mindestens 10 % der Gesamtkosten betragen. Hierbei können unbare Leistungen und

Teilnehmerbeiträge angerechnet werden.

6. Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

6.1. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

6.1.1. Ehemaliger Landkreis Bernburg

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere

- a) Personalausgaben
Für sozialpädagogische Fachkräfte (Voll- oder Teilzeitkräfte mit mind. 20 Wochenstunden) in bestehenden Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe können Personalkostenzuschüsse gewährt werden. Als Fachkräfte gelten Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechenden Ausbildung erhalten haben oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.

Voraussetzung der Personalkostenbezuschung ist die Erarbeitung einer Prioritätenliste, anhand der Jugendhilfeplanung Teilplan Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit.

Personalkostenzuschüsse können maximal 2 sozialpädagogische Fachkräfte je Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit gewährt werden:

- Anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe kann ein Zuschuss bis zu 380,00 EUR zu den Personalausgaben pro sozialpädagogischer Fachkraft und Monat gewährt werden.
- Kreisangehörigen Gemeinden oder Städten kann ein Zuschuss bis zu 15 % zu den Personalausgaben pro sozial

pädagogischer Fachkraft und Monat gewährt werden.

- Freien, nicht anerkannten Trägern der Jugendhilfe wird kein Personalkostenzuschuss gewährt.

Auf das Besserstellungsverbot gem. der AN- Best/ P, Punkt 1.3. wird ausdrücklich verwiesen.

- b) Betriebskosten
Die Bezuschung ist abhängig von der Größe, dem Charakter, den Öffnungszeiten und der täglichen Besucherzahl der Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Voraussetzung ist, dass die Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit Bestandteil der Jugendhilfeplanung, Teilplan Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit ist.

Für die Sach- und Betriebskosten der Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit wird ein Zuschussbetrag pro qm und Monat von bis zu 1,25 EUR gewährt. Liegen die anerkennungsfähigen Gesamtkosten unter 2,50 EUR pro qm und Monat, können bis zu 50% der Sach- und Betriebskosten gefördert werden.

Hierbei können u.a. anerkannt werden:

- Miete
- Müllabfuhr
- Brennstoffe, Strom, Gas, Wasser / Abwasser
- Kosten für Verwaltungsbedarf (Telefon, Porto)
- Steuern und gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen
- Reinigungsmaterial
- GEMA
- GEZ
- Treibstoffe für Kfz
- Öffentlichkeitsarbeit
- kleinere Reparaturen bis zu 20 % der Gesamtbetriebskosten

- c) Ausgaben zur Erhaltung der Einrichtungen der Kinder- und Ju-

gendarbeit, Jugend räume (keine Investitionen)

Hierunter fallen Maßnahmen, die der Werterhaltung der Gebäude und baulichen Anlagen dienen und keine Werterhöhung bringen. Die Förderung umfasst hauptsächlich Materialkosten zur Renovierung durch die Benutzergruppen für die Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit.

Von unterschiedlichen Trägern / Eigentümern zur Verfügung gestellten Räume, die für die Jugendarbeit genutzt werden sollen, können ebenfalls gefördert werden. Die geplante Nutzung der Räume ist darzulegen.

Die Eigenleistung durch ehrenamtliche Übernahme von Renovierungsarbeiten wird mit 4,00 EUR pro Stunde anerkannt. Es werden maximal 70 % der zuzwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert.

d) Ausgaben für Anschaffungen (keine Investitionen)

Es sind nur solche Anschaffungen förderungswürdig, die der Durchführung und Ausgestaltung der Jugendarbeit dienen, z.B. Material für die pädagogische Arbeit oder Material für erlebnispädagogische Maßnahmen. Der Antragsteller hat die Aktivitäten nachzuweisen, die die Anschaffung rechtfertigt.

Es dürfen nur Gegenstände (Wirtschaftsgüter) beantragt werden, wenn die Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung des einzelnen Gegenstandes unter 410,00 EUR liegt.

Der Gegenstand muss selbständig bewertungs- und nutzungsfähig sein. Liegt die Ausgabe für den einzelnen Gegenstand unter 410,00 EUR und es handelt sich um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern, die von ihrer Bestimmung

her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der gesamte Betrag überschreitet die Grenze von 410,00 EUR, ist eine Antragsstellung nicht möglich, da es sich hier um eine Investition handelt.

Gegenstände mit einem Sachwert ab 50,00 EUR müssen als Eigentum des Zuschussempfängers inventarisiert werden. Bei Anschaffungen über 125,00 EUR muss ein Nachweis der Kostengünstigkeit erbracht werden. Die bezuschussten Gegenstände müssen auch anderen Trägern der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Förderung beträgt im Einzelfall bis zu 70 % der Anschaffungskosten. Eine nachträgliche Bezuschussung ist nicht möglich.

6.1.2. Ehemaliger Landkreis Aschersleben-Staßfurt

a) Pauschalfinanzierung

Die kommunalen Zuwendungsempfänger erhalten unter Berücksichtigung der Bevölkerungsanteile der Kinder- und Jugendlichen im Alter von 10 bis 27 Jahren und dem Verhältnis zwischen Stadt und Land eine Pauschalförderung in Höhe von 140.000 EUR.

Diese Mittel können für anteilige Personalkosten, Betriebskosten und Sachkosten sowie Anschaffungen (keine Investitionen) in den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit verwendet werden.

b) Pauschalfinanzierung

Die freien Träger der Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit erhalten in Anlehnung der Förderhöhe der vergangenen Jahre eine Pauschalförderung entsprechend ihrer Antragstellung.

Diese Mittel können für anteilige Personalkosten, Betriebskosten und Sachkosten sowie Anschaffungen (keine Investitionen) in den

Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit verwendet werden.

6.1.3. Ehemaliger Landkreis Schönebeck

a) Bezuschussung freier Träger in der Jugendarbeit
Freie Träger der Jugendarbeit, die ein durch den Jugendhilfeausschuss bestätigtes Jugendzentrum bzw. Projekt der mobilen aufsuchenden Jugendarbeit leiten, werden zusätzlich gefördert. Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Jugendzentrum bzw. Projekt der mobilen aufsuchenden Jugendarbeit fester Bestandteil der Jugendhilfeplanung, insbesondere der durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Förderliste ist.

b) Zuschüsse für Einrichtungen und mobile Projekte
Der freie Träger hat die Möglichkeit, pro Jahr und Einrichtung/ mobiles Projekt einen Zuschuss in Höhe von bis zu 2.000,00 EUR zu beantragen. Der Zuschuss kann für die Begleichung von Sachkosten verwendet werden. Als Sachkosten werden anerkannt:
Telekommunikationskosten, Porto, Gebühren, Steuern, Versicherungen, Ersatzbeschaffungen sowie Fahrtkosten. Als Ersatzbeschaffungen werden Anschaffungen anerkannt, die dem Charakter nach keine Investitionen sind und in ihrem Einzelwert 410,00 EUR nicht übersteigen.

Auf Antrag ist es möglich, diesen Zuschuss auch im Bereich von Personalkosten einzusetzen z.B. für Honorarkräfte, Zivildienstleistende, geringfügig Beschäftigte, Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder zur Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit.

d) Materialkosten
Zuwendungen im Bereich Materialkosten werden ausschließlich für Einrichtungen mit OT-Charakter (siehe Beschreibung OT-Zentrum) gewährt. Diese Einrichtungen können auf Antrag einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 60,00 EUR erhalten. Als Materialkosten werden Verbrauchskosten anerkannt. Entscheidend ist, dass hier nur Dinge bezuschusst werden können, die nicht inventarisiert und nicht als Investitionen angesehen werden können. Die Materialien, die somit finanziert werden, sollen dazu dienen, Jugendarbeit flexibler zu gestalten und spontan Ideen der Kinder und Jugendlichen umsetzen zu können.

e) Personalausgaben
Mit der Beschäftigung von Fachkräften soll in Freizeiteinrichtungen sowie in mobilen Projekten der aufsuchenden Jugendarbeit die offene Kinder- und Jugendarbeit verbessert werden. Als Fachkräfte gelten Personen, die eine sozialpädagogische Qualifikation nachweisen können. Anerkannt werden entsprechend des Fachkräftegebotes des Landes Sachsen-Anhalt alle pädagogischen Abschlüsse (Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher, Pädagoginnen/Pädagogen) wie auch Abschlüsse berufsbegleitender Studiengänge mit anerkanntem Abschluss (Fachkraft für soziale Arbeit). Für die durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen und damit in der Förderliste bestätigten OT-Zentren und Projekte der mobilen aufsuchenden Jugendarbeit kann der Leiter pro Jahr mit bis zu 29.000,00 EUR bezuschusst werden.

f) Freie Träger, die ein durch den Jugendhilfeausschuss bestätigtes OT-Zentrum bzw. Projekt der mobilen Jugendarbeit entsprechend der beschlossenen

Förderliste leiten, werden im Bereich sonstige Maßnahmen/Projekte wie folgt bezuschusst: Der Träger erhält pro Einrichtung bzw. mobilem Jugendarbeitsprojekt bis zu 3.000,00 EUR pro Jahr. Hieraus können Kinderfeste, Ferienpassaktionen, Projekte u.ä. gefördert werden.

6.2. Ausgaben für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern und ehrenamtlichen Mitarbeitern

Teilnehmer an Schulungen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Die Ausbildung zur Erlangung des amtlichen Jugendgruppenleiterausweises wird vorrangig gefördert. Jugendgruppenleiterschulungen müssen sich inhaltlich an den bundeseinheitlichen Grundsätzen zur Ausbildung von Jugendgruppenleitern orientieren.

Die Schulungen können als mehrtägige Seminare, Ganztagsseminare und regelmäßige Abendveranstaltungen mit gleichem Teilnehmerkreis durchgeführt werden.

6.3. Maßnahme der Kinder- und Jugendbildung

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere Ausgaben für außerschulische Bildungsveranstaltungen.

Die außerschulischen Bildungsveranstaltungen sollen einen konkreten Inhalt aufweisen und den Jugendlichen eine Orientierungshilfe geben. Die Angebote der Bildungsveranstaltungen sollen sich an den Interessen junger Menschen orientieren.

Förderfähig sind Bildungsveranstaltungen in Form von eintägigen oder mehrtägigen Seminaren. Die Zuwendung wird für eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmer/innen mit einem Umfang ab 5 Unterrichtsstunden mit bis zu 4,00 EUR je Teilnehmer/innen gewährt.

6.4. Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung, -freizeit

Förderfähig sind Ausgaben für Tagesfahrten sowie für Freizeiten (mind. 2-14 Übernachtungen).

6.4.1. Tagesfahrten

Die Zuwendung wird für eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmern/Teilnehmerinnen mit bis zu 5,00 EUR je Teilnehmer gewährt. In der Regel wird auf angefangene 10 Teilnehmer ein Betreuer mit bis zu 7,00 EUR bezuschusst.

6.4.2. Freizeiten

Die Zuwendung wird für eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmern/ Teilnehmerinnen mit bis zu 7,00 EUR je Teilnehmer gewährt. Der An- und Abreisetag zählen als ein Tag. In der Regel wird auf angefangene 10 Teilnehmer ein Betreuer mit bis zu 7,00 EUR bezuschusst.

Ehrenamtlich tätige Betreuer können einen Zuschuss in Höhe von 10,00 EUR als Aufwandsentschädigung pro Tag erhalten. Der An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

6.5. Sonstige Maßnahmen, Projektförderung für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

Projekte und sonstige Maßnahmen sind thematisch ausgerichtet und werden durch ein pädagogisches Konzept begründet.

Zuwendungen können öffentliche und freie Träger erhalten.

Ein angemessener Eigenanteil ist durch den Träger zu gewährleisten.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören Sachkosten, Kosten für Anschaffungen, Materialkosten und Kosten für die Ausgestaltung von Veranstaltungen wie z. Bsp.

- Treibstoffe

- Literatur / Fachbücher
- pädagogisches Material
- pädagogische Maßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Honorarkosten
- anteilige Kosten für FSJ

7. Förderung der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII

Die zahlenmäßig größten Verbände und Vereine können in Anlehnung an die Mitgliederzahl und an das Antragsvolumen eine pauschale Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erhalten.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet jährlich über die zu bewilligende Summe.

7.1. Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Salzlandkreis

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Pauschalsumme i.H.v. 24.000,00 EUR können Sach-, Betriebs- und anteilige Personalkosten zur Förderung des Jugendverbandes sowie für die eigenen Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung verwendet werden.

Die Jugendfeuerwehren erhalten in Abstimmung mit dem Statistikbogen „Feu 905“ mit dem Jahresbericht der Jugendfeuerwehren einen Betrag in Höhe von 5,50 EUR je Teilnehmer aus der Pauschalsumme. Mindestens jedoch 50,00 EUR und im Höchstfall 180,00 EUR.

Für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung der einzelnen Jugendfeuerwehren erstellt der Verband eine Prioritätenliste in Abstimmung mit dem Landkreis. Diese Prioritätenliste bildet Grundlage für die Ausreichung der Mittel an die jeweiligen Jugendfeuerwehren.

7.2. Sportjugend im Kreissportbund des Salzlandkreises

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Pauschalsumme i.H.v. 35.400 EUR können Sach-, Betriebs- und anteilige Personalkosten zur Förderung des Jugendverbandes sowie für eigene Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung verwendet werden.

Für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung der einzelnen Sportvereine in der Sport-Jugend des Kreissportbundes des Salzlandkreises erstellt der Verband eine Prioritätenliste in Abstimmung mit dem Landkreis. Diese bildet die Grundlage zur Ausreichung der Mittel an die Sportjugend zur Weiterleitung an die jeweiligen Jugendgruppen der Sportvereine.

8. Maßnahmen mit benachteiligten jungen Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII

Hierzu zählen vor allem Angebote, welche soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen ausgleichen sowie die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration jugendlicher Benachteiligter fördern.

Für Maßnahmen, die der Benachteiligtenförderung dienen, ist eine Zuwendung bis zu 70 % der förderfähigen Gesamtausgaben möglich

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere Personalausgaben, Sachausgaben, Entschädigung für Jugendliche.

Projekte auf der Basis der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe (Schulsozialarbeit) können mit bis zu 1.700,00 EUR je vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Projekt bezuschusst werden. Die Höhe der Zuwendung und die Anerkennung der zuwendungsfähigen Ausgaben orientieren sich an dem vom Land Sachsen-Anhalt vorgegebenen Finanzierungsplan.

9. Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gem. § 14 SGB III

Projekte und sonstige Maßnahmen sind thematisch ausgerichtet und werden durch ein pädagogisches Konzept begründet.

Zuwendungen können öffentliche und freie Träger erhalten.

Ein angemessener Eigenanteil ist durch den Träger zu gewährleisten.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören Sachkosten, Kosten für Anschaffungen, Materialkosten und Kosten für die Ausgestaltung von Veranstaltungen wie z. Bsp.

- Treibstoffe
- Literatur / Fachbücher
- pädagogisches Material
- pädagogische Maßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Honorarkosten

10. Lokale Arbeitsformen

Es können Arbeitsformen gefördert werden, die die Kooperationsmöglichkeiten für alle in der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes Tätigen bieten. Ziel dabei ist es, die vorgenannten Bereiche vor Ort weiterzuentwickeln und die Angebote zu koordinieren. Dabei ist von einer engen Zusammenarbeit zwischen haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und dem Fachbereich Jugendförderung auszugehen. Die verantwortlichen VertreterInnen von lokalen Arbeitsformen sprechen ihre Ziele, Inhalte und Methoden mit dem Fachbereich Jugendförderung ab.

Für lokale Arbeitsformen kann ein Zuschuss für den entstehenden Geschäftsaufwand (Sachkosten) bis zu 150,00 EUR jährlich je Arbeitsform gewährt werden.

11. Festbetragsfinanzierung

Die Träger erhalten für Einrichtungen und Projekte, für die Vereinbarungen bzw. Verträge zur Übernahme der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vorliegen, die vom Kreistag beschlossenen Festbeträge.

12. Sonstige Zuwendungsbedingungen

12.1. Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die jeweiligen Maßnahmen während der Planung, Durchführung und nach Beendigung zu prüfen.

12.2. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist anhand des Einzelverwendungsnachweises mit Belegen (Nr. 6 AN Best - GK / P) unter Verwendung des Vordruckes des Verwendungsnachweises vorzulegen.

12.3. Wenn nicht anders festgelegt, muss der Zuwendungsempfänger spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme die Abrechnung und die Nachweise (Rechnungsbelege im Original für die Gesamtkosten, Kopien sind beizufügen) der Bewilligungsbehörde vorlegen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

12.4. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Der Landesrechnungshof und das Rechnungsprüfungsamt des Salzland-

kreises sind berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

13. Anweisung zum Verfahren

- 13.1. Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nur nach schriftlichem Antrag gewährt. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahmen an den Salzlandkreis - Jugendamt - zu richten.

Antragstermine für Maßnahmen im ersten Halbjahr ist der 01.11. des Vorjahres und für das 2. Halbjahr der 01.04. des laufenden Jahres. Bei kleineren Maßnahmen, die eine Zuwendungssumme von 500,00 EUR nicht übersteigen, kann der Träger noch 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme einen Antrag stellen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag insbesondere beizufügen:

- a) Projektbeschreibung bzw. Maßnahmebeschreibung,
- b) Ausgaben- und Finanzierungsplan; Kalkulation,
- c) Nachweis der Kostengünstigkeit,
- d) Pädagogische Konzeption,
- e) Programme,
- f) Anzahl der Teilnehmer,
- g) ggf. Satzung, Statut, Eintragung in das Vereinsregister, Anerkennung der Gemeinnützigkeit und
- h) Nachweis der Vertretungsbeziehung

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde über den Antrag hinaus Auskunft über die zu fördernde Maßnahme/das zu fördernde Projekt zu geben und ggf. weitere Unterlagen vorzulegen.

- 13.2. Bewilligungsbehörde ist der Salzlandkreis – Jugendamt.

- 13.3. Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen

wird, erfolgt ein Ablehnungsbescheid.

- 13.4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Projektförderung- ANBest-P- (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, MBl. LSA 2001 S. 278) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften in der Rechtsform des öffentlichen Rechts - ANBest-GK –(Anlage zu den Verwaltungsvorschriften für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften in der Rechtsform des öffentlichen Rechts zu § 44 LHO, MBl. LSA 2001 S. 281).

14. Inkrafttreten

Diese Übergangsrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die Übergangsrichtlinie für das Jahr 2008 zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis vom 29.10.2007 tritt außer Kraft.

Bernburg (Saale), 27. Oktober 2008

gez. Gerstner
Landrat

- **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Salzlandkreises**
- KWL 02/08 vom 28.10.2008 -

Gemäß § 47 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.4.2004 (GVBl.LSA S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl.LSA S. 40, 48) mache ich Folgendes bekannt:

Der bei der letzten Kommunalwahl für die SPD in den Kreistag gewählte Herr Jens Schmidt hat mit Schreiben vom 07.07.2008 an den Vorsitzenden des Kreistages des Salzlandkreises auf sein Mandat verzichtet. Gemäß § 30 Abs. 3 Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt geht sein Kreistagssitz auf den nächst festgestellten Bewerber über.

Herr Manfred Grimm, wohnhaft in 39240 Calbe (Saale) OT Schwarz, Trabitzer- Str. 5, wurde in meiner Bekanntmachung über das Endgültige Wahlergebnis der Kreistagswahl für den Salzlandkreis vom 22. April 2007 – KWL 9/07 vom 03.05.2007 – als nächst festgestellter Bewerber für den Wahlvorschlag der SPD im Wahlbereich 5 aufgeführt. Die Annahme als Nachfolgekandidat hat Herr Grimm mir gegenüber schriftlich mitgeteilt. Damit rückt Herr Manfred Grimm für die SPD in den Kreistag des Salzlandkreises nach.

Ebenfalls erklärte Herr Dr. Jürgen Beyer, gewählter Bewerber der Partei DIE LINKE, mit Schreiben vom 31.07.2008 sein Verzicht auf das Kreistagsmandat. Nächst festgestellter Bewerber der Partei Die LINKE im Wahlbereich 3 war lt. dem Endgültigem Wahlergebnis der Kreistagswahl vom 22. April 2007 Herr Rüdiger Wendt. Dieser ist jedoch gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt als nächst festgestellter Bewerber ausgeschieden, da er mir am 14.10.2008 schriftlich mitteilte, dass er die Nachfolgekandidatur nicht annehme.

Damit geht der im Kreistag durch den Verzicht des Herrn Dr. Beyer freigewordene Sitz für die Partei DIE LINKE auf die im Wahlbereich 3 als nächst festgestellte Bewerberin Renate Meyer, wohnhaft in 39435 Unseburg, Bodestraße 1, über. Frau Renate Meyer hat mir gegenüber die

Annahme erklärt und rückt somit als Nachfolgekandidatin für die Partei DIE LINKE in den Kreistag des Salzlandkreises nach.

gez. Becher
Kreiswahlleiter